

Synopse

Änderung des Gesetzes über das Personalwesen

	Änderung des Gesetzes über das Personalwesen
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS II A/6/1, Gesetz über das Personalwesen (Personalgesetz, PG) vom 5. Mai 2002 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 19 Lohnfortzahlung bei Mutterschaft</p> <p>¹ Bei Mutterschaft hat die Angestellte Anspruch auf 16 Wochen bezahlten Urlaub.</p> <p>² Der Lohnfortzahlungsanspruch richtet sich nach dem Beschäftigungsumfang bei Antritt des Mutterschaftsurlaubs.</p> <p>³ Die Mutterschaftsentschädigung gemäss dem eidgenössischen Erwerbsersatzgesetz¹⁾ geht an den Kanton, soweit er die volle Gehaltszahlung erbringt.</p>	<p>² Der LohnfortzahlungsanspruchDie Lohnfortzahlung richtet sich nach dem BeschäftigungsumfangErwerbseinkommen bei AntrittBeginn des MutterschaftsurlaubsAnspruchs.</p>
<p>Art. 19a Vaterschaftsurlaub</p> <p>¹ Bei Geburt eigener Kinder hat der Angestellte Anspruch auf fünf Tage bezahlten Urlaub.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt dessen Bezug. Er kann weitere Formen des Vaterschaftsurlaubs vorsehen wie insbesondere einen Anspruch auf Bezug eines unbezahlten Urlaubs oder den Bezug des 13. Monatslohns in Form von bezahltem Urlaub.</p>	<p>Art. 19a VaterschaftsurlaubLohnfortzahlung bei Vaterschaft</p> <p>¹ Bei Geburt eigener Kinder hat der Angestellte Anspruch auf fünf Tage <u>zwei Wochen</u> bezahlten Urlaub.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ SR 834.1

	<p>³ Die Lohnfortzahlung richtet sich nach dem Erwerbseinkommen bei Beginn des Anspruchs.</p> <p>⁴ Die Erwerbsausfallentschädigung gemäss dem eidgenössischen Erwerbserersatzgesetz geht an den Kanton, soweit er die volle Gehaltszahlung erbringt.</p>
	<p>Art. 19b Lohnfortzahlung bei Betreuung kranker und verunfallter Kinder</p> <p>¹ Für die Betreuung eines minderjährigen Kindes, das gemäss dem eidgenössischen Erwerbserersatzgesetz wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, hat die angestellte Person einen Anspruch auf höchstens 14 Wochen Betreuungsurlaub.</p> <p>² Sind beide Eltern erwerbstätig, so hat die angestellte Person Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens sieben Wochen. Sie kann eine abweichende Aufteilung des Urlaubs beantragen.</p> <p>³ Die Lohnfortzahlung richtet sich nach dem Erwerbseinkommen bei Beginn des Anspruchs.</p> <p>⁴ Die Erwerbsausfallentschädigung gemäss dem eidgenössischen Erwerbserersatzgesetz geht an den Kanton, soweit er die volle Gehaltszahlung erbringt.</p>
	<p>Art. 58b Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom</p> <p>¹ Angestellten, die seit dem 1. Januar 2021 einen Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen bezogen haben, wird die volle Lohnfortzahlung gemäss Artikel 19a ausgerichtet.</p> <p>² Angestellten, die seit dem 1. Juli 2021 einen Betreuungsurlaub bezogen haben, wird die volle Lohnfortzahlung gemäss Artikel 19b ausgerichtet.</p> <p>³ Die volle Lohnfortzahlung setzt voraus, dass sich die angestellte Person im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vom in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zum Kanton befindet.</p>
	<p>II.</p>

	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Juli 2022 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]